

ie wwo stewa Byjowny-Way



Ihre E-Mail vom 03.07.2017 an die Verbandsgemeindeverwaltung in Prüm mit dem Betreff "Weiterleitung Anmeldedaten (#23775)
Selbstauskunft gem. §10 BMG; Unsere Antwort vom 18.07.2017

09.11.2017

Sehr geehrter Herr

die Weiterleitung der Anmeldedaten (Datenübermittlung) an den Beitragsservice erfolgt auf der Grundlage des § 16 MeldDÜVO (Meldedatenübermittlungsverordnung).

Nähere Informationen können Sie dem Hinweisblatt "WBetrHW.rtf" entnehmen, welches Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung in Prüm bereits zugeleitet hatte. Der Einfachheit halber fügen wir Ihnen dieses Dokument erneut als Anlage bei.

Nachfolgend der entsprechende Auszug:

"Eine Datenübermittlung an die jeweilige Landesrundfunkanstalt erfolgt von der Meldebehörde der Hauptwohnung, alleinigen Wohnung oder Nebenwohnung, die für eine volljährige betroffene Person aktuell zuständig ist oder war, bei den Anlässen <u>Anmeldung</u>, Abmeldung sowie im Sterbefall mit folgenden Daten: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung), Zuzugsland, Ein- und Auszugsdatum, Familienstand, Sterbedatum".

Eine evtl. beim Einwohnermeldeamt beantragte Übermittlungssperre würde hier keine Rolle spielen, wie Ihnen bereits ausführlich von der VG Prüm dargelegt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

KommWis-Support Meso-Fachteam

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

KommWis - Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH

Geschäftsstelle:

Brown organismen

Teleform (19)

Faw. Coult for 1000

Waston own sommers and

Team:

Voc. 18 to

Authority cheming.

Totalogic (\$5, 15, 5, 7, 7, 2)

Widally anapolitic communities

Sitz der Gesellschaft:

Die Gesellschaft:

Die Gesellschaft:

Amtsgelle al.

Kunnenning und Produktioner:

2006/06/19 00 0

Geschäftsführer:

- modigana na na na
na dient file od
nach en file od

versatustenes/Ho versi internes

Auskunft gemäß § 10 Abs. 1 Nummer 2 und 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BMG haben Sie das Recht von der Meldebehörde zu erfahren, welche Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von Ihnen Daten erhalten haben, um welche Art von Daten es sich hierbei gehandelt hat, und zu welchem Zweck (mit Verweis auf die entsprechenden Rechtgrundlagen) sowohl die Speicherung als auch mögliche regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen.

Nachstehend sind die Empfänger regelmäßiger Daten aufgeführt, denen nach Bundesrecht (u.a. Aufenthaltsverordnung, Krebsregistergesetz, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Waffengesetz, Sprengstoffverordnung) anlassbezogen Personendaten übermittelt werden. Außerdem sind jeweils die Arten der möglichen übermittelten Daten aufgezählt.

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

§ 4 Automatisiertes Abrufverfahren zur Anmeldung

Folgende Daten werden im Rückmeldeprozess von Meldebehörde der neuen Wohnung an die Meldebehörde der bisherigen Wohnung übermittelt: Familienname, Geburtsname; Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat, zum Ehegatten oder Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, zu minderjährigen Kindern: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers, Auskunfts- und Übermittlungssperren, (2) Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes hat die Zuzugsmeldebehörde folgende Daten für den vorausgefüllten Meldeschein aufzunehmen und der Wegzugsmeldebehörde zu übermitteln: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift bei der Wegzugsmeldebehörde.

§ 7 Auswertung der Rückmeldung

Die Auswertung der Rückmeldung erfolgt bei Anmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung durch die Wegzugsmeldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, bei Anmeldung einer Nebenwohnung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung oder bei erneutem Zuzug aus dem Ausland durch die letzte Inlandsmeldebehörde.

Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Wegzugsmeldebehörde die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch

drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3 bis 5, 7, 8 und 11 des Bundesmeldegesetzes vorliegen. Sie übermittelt der Zuzugsmeldebehörde auch das Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes. Ist die neue Wohnung die Nebenwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes vorliegen. In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes hat die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde auch die Hinweise

zu übermitteln, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind, soweit die Hinweise im Melderegister gespeichert sind.

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV)

§ 4 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Jährlich bis zum 31. März werden folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden übermittelt: Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen hat.

§ 5 Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

Von den Personen, zu denen auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, sind einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, derzeitige Anschrift und Einzugsdatum.

Von Minderjährigen, die bei den o.a. Personen gemeldet sind, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 folgende Daten zu übermitteln: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ggfs. Sterbedatum

§ 6 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

Nach Speicherung einer Geburt, einer erstmaligen Erfassung einer Person aus sonstigen Gründen, einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, des Geschlechts, des Doktorgrades, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, einer Eheschließung, einer Begründung einer Lebenspartnerschaft oder im Sterbefall werden unverzüglich folgende Daten übermittelt: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, derzeitige Anschrift (bei Umzug auch die vorherige Anschrift), Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Sterbedatum.

Die Meldebehörden übermitteln zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung neben der Mitteilung der Geburt des Kindes eine Mitteilung über die Mutter mit den entsprechenden Daten (wie vorstehend) sowie bei Mehrlingsgeburten die Anzahl der geborenen Kinder, sonst die Zahl 1.

Im Sterbefall übermitteln die Meldebehörden der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zusätzlich zu den vorstehenden Daten vom Ehegatten bzw. Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, derzeitige Anschrift der Alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung.

§ 7 Datenübermittlung an das Bundeszentralregister

Die Meldebehörden übermitteln nach einer Namensänderung oder Änderung des Geburtsdatums dem Bundeszentralregister: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, derzeitige Anschrift, Datum und Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die eine Namensänderung verfügt hat.

Im Falle einer Änderung des Geburtsdatums ist das bisherige Geburtsdatum ebenfalls zu übermitteln.

§ 8 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Die Meldebehörden übermitteln nach einer Änderung des Geburtsnamens oder des Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, Datum und Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die eine Namensänderung verfügt hat.

Im Falle einer Änderung des Geburtsnamens ist der bisherige Geburtsname ebenfalls zu übermitteln.

§ 9 Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern

Die Meldebehörden übermitteln nach Speicherung einer Geburt oder eines Sterbefalles, nach einer erstmaligen Erfassung einer Person aus sonstigen Gründen oder nach Speicherung einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, des Geschlechts, des Doktorgrades, des Geburtstages oder Geburtsortes folgende Daten: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, - ort, -land, Geschlecht, derzeitige Anschrift, Ein- und Auszugsdatum, Auskunftssperren nach § 51 BMG, Sterbedatum, Steuer-Identifikationsnummer bzw. Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal.

Die Meldebehörden übermitteln bei einer Änderung der genannten Daten und Hinweise unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums folgende Daten: rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das dazugehörige Ein- bzw. Austrittsdatum, Familienstand, Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Steuer-Identifikationsnummer oder Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten oder Lebenspartners, Steuer-Identifikationsnummer oder Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal des Kindes (sofern dieses im örtlichen Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde gemeldet ist).

Diese Mitteilungspflicht gilt entsprechend bei der erstmaligen Erfassung eines Einwohners nach Geburt oder Zuzug aus dem Ausland im Melderegister.

§ 10 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

Die Meldebehörden übermitteln bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person vorausgeht, folgende Daten einer in das Ausland verzogenen Person, bei der der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit droht: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug Anschrift oder Staat im Ausland, Datum des Auszugs, mögliches Merkmal gemäß § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz (Optionsmerkmal)

Die Meldebehörde, bei der sich eine erklärungspflichtige Person nach § 29 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die 18, aber noch keine 23 Jahre alt ist, als aus dem Ausland kommend angemeldet hat, übermittelt werden folgende Daten übermittelt: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, derzeitige und letze frühere Anschrift im Inland, Zuzugsstaat, Datum des Wegzuges in das Ausland, mögliches Merkmal gemäß § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz (Optionsmerkmal)

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz - BevStatG)

§ 4 Wanderungsstatistik

Die Meldebehörden übermitteln den Statistischen Landesämtern bei Anmeldung, Abmeldung sowie Wohnungsstatuswechsel folgende Daten: Ein- und Auszugsdaten, Datum des Statuswechsels, Datum des letzten Zuzuges aus dem Ausland oder Wegzuges ins Ausland Neue Wohnung, Wohnungsstatus, Geschlecht, Geburtstag, -ort, -land, Familienstand, Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

§ 5 Bevölkerungsfortschreibung

Die Meldebehörden übermitteln den Statistischen Landesämtern beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, soweit nicht durch Geburt erworben, beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, bei Ehescheidung, Aufhebung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft folgende Daten: Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, -land, Familienstand, Tag des Erwerbs oder Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit, neu erworbene oder bisherige Staatsangehörigkeit

Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 42 Datenübermittlung an öffentliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften regelmäßig folgende Daten: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordens- und Künstlername, Geburtsdatum, -ort, -land, Angaben zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren gem. § 51 BMG), Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Angaben zur eingetragenen Religionsgesellschaft, Anschriften, Ein- und Auszugsdatum, Familienstand (beschränkt auf die Angabe ob verheiratet bzw. Lebenspartnerschaft führend oder nicht), Anzahl der Kinder, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG, Sterbedatum, -ort, -land.

§ 43 Datenübermittlung an die Suchdienste

Die Meldebehörde übermittelt anlässlich einer Anmeldung an die Suchdienste folgende Daten: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, derzeitige und frühere Anschriften, Anschrift am 01.09.1939.

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§ 72 Mitteilungen der Meldebehörden

Die Meldebehörden teilen den Ausländerbehörden bei Anmeldung, die Abmeldung, die Änderung der Hauptwohnung, die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft, die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft, die Namensänderung, die Änderung oder Berichtigung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses, die Geburt und den Tod eines Ausländers folgende Daten mit: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtstag, -ort, -land, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Doktorgrad, Geschlecht, Familienstand, Angaben zum Gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift), Einzugsdatum, frühere Anschrift, Angaben zum Dokument (Passart, ausstellende Behörde, Passnummer, Gültigkeitsdaten), Auszugsdatum, neue Anschrift, Datum des Beginns oder Endes einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, Sterbedatum.

Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Auftrag der Landesrundfunkanstalten

Eine Datenübermittlung an die jeweilige Landesrundfunkanstalt erfolgt von der Meldebehörde der Hauptwohnung, alleinigen Wohnung oder Nebenwohnung, die für eine volljährige betroffene Person aktuell zuständig ist oder war, bei den Anlässen Anmeldung, Abmeldung sowie im Sterbefall mit folgenden Daten: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung), Zuzugsland, Ein- und Auszugsdatum, Familienstand, Sterbedatum

Waffengesetz (WaffG)

§ 44 Übermittlung an und von Meldebehörden

Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.

Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

§ 39a Datenübermittlung an und von Meldebehörden

Die für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. Ist eine Person am 1. September 2005 Inhaber einer Erlaubnis, soll die Mitteilung binnen drei Jahren erfolgen.

hörigkeiten, Familienstand, Pass- und Personalausweisdaten (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer), Übermittlungssperren

(2) Für Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, sind dem Landeskriminalamt aus Anlass der An- oder Abmeldung, der Namensänderung oder des Todes einer Einwohnerin oder eines Einwohners folgende Daten durch die Vornahme eines automatisierten Datenabgleichs zu übermitteln: Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geschlecht, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Einund Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Sterbetag und ort, Staatsangehörigkeiten, Übermittlungssperren

§ 7 Datenübermittlung zur Feststellung der Schulpflicht

Zur Feststellung der allgemeinen Schulpflicht dürfen der zuständigen Grundschule zum 15. November eines jeden Jahres folgende Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, übermittelt werden: Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Daten der Personen, denen die gesetzliche Vertretung zusteht (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeiten, gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 MG.

§ 10 Datenübermittlung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und die Ämter für soziale Angelegenheiten

Zur Erfüllung der dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und der den Ämtern für soziale Angelegenheiten durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen diesen Behörden folgende Daten durch die Vornahme eines automatisierten Datenabgleichs übermittelt werden: Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geschlecht, Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Sterbetag und -ort, Daten der Personen, denen die gesetzliche Vertretung zusteht (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Tag der Geburt)

Mammo-Screening

Zur effektiven Durchführung der Programme zur Früherkennung von Krebserkrankungen benötigt die KV-RLP regelmäßig folgende Daten der in Rheinland-Pfalz mit Hauptwohnung gemeldeten Frauen zwischen dem 50. Lebensjahr bis zum Ende des 70. Lebensjahres:. Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, gegenwärtige Anschrift.

Optionsdeutsche

Übermittlung der im Melderegister gespeicherten Daten zu Personen mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde, die in Kürze volljährig werden und bei denen nach §29 Staatsangehörigkeitsgesetz ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. Die Datenübergabe dient der Durchführung des Optionsverfahrens nach §29 Staatsangehörigkeitsgesetz für diese Personen. Grundlage hierfür ist §34 Abs.1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

MASGFF_Frueherkennungsuntersuchungen

Rechtsgrundlage ist § 6 des LKindSchuG, Fassung vom 23.10.2014:

Zu allen Kindern, bei denen gemäß § 7 Abs. 3 festgelegte Früherkennungsuntersuchungen anstehen, werden folgende Daten an das Zentrum für Kindervorsorge beim Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg/Saar (ZfK) übermittelt: Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geschlecht, Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, Tag des Einzugs, Tag und Ort der Geburt, gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung), Staatsangehörigkeiten und Auskunftssperren.

Landeskrebsregister

Jährliche Datenübermittlung zur Bereitstellung laut 'Landesgesetz zur Weiterführung des Krebsregisters' von 22.12.1999

Auslösende Ereignisse (Übermittlungsanlässe):

Tod, Hauptwohnung war in Rheinland-Pfalz Abmeldung einer Hauptwohnung, wenn neue Hauptwohnung außerhalb von Rheinland-Pfalz Statuswechsel: Hauptwohnung wird Nebenwohnung, wenn bisherige Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz und neue Hauptwohnung nicht in Rheinland-Pfalz Änderung des Nachnamens Anmeldung einer Hauptwohnung, wenn bisher eine Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz bestand Anmeldung einer Nebenwohnung, wenn bisher eine Hauptwohnung oder Nebenwohnung in Rheinland-Pfalz bestand und künftige Hauptwohnung außerhalb von Rheinland-Pfalz liegt Tod, Nebenwohnung war in Rheinland-Pfalz und keine Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz vorhanden Abmeldung einer Nebenwohnung, wenn bei der Abmeldung der Nebenwohnung keine Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz bestand und keine neue Hauptwohnung oder Nebenwohnung in Rheinland-Pfalz angemeldet wird Statuswechsel: Nebenwohnung wird Hauptwohnung, wenn bisherige Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz oder bisherige Nebenwohnung in Rheinland-Pfalz Umzug innerhalb einer Gemeinde

Übermittelte Daten

Familienname Namensbestandteile Familienname Doktorgrade Geburtsname Namensbestandteile Geburtsname Vorname(n) gebräuchlicher Vorname Geburtsdatum Geschlecht bisherige Wohnung Gemeindeschlüssel (GKZ) bisherige Wohnung Postleitzahl bisherige Wohnung Wohnort bisherige Wohnung Straßenschlüssel bisherige Wohnung Straßenname bisherige Wohnung Hausnummer, ggf. mit Zusätzen Tag des Ereignisse Tag der Satzerstellung Umzüge neue Wohnung Gemeindeschlüssel (GKZ) neue Wohnung Postleitzahl neue Wohnung Wohnort neue Wohnung Ortsteil neue Wohnung Straßenname neue Wohnung Hausnummer, ggf. mit Zusätzen Status der bisherigen Wohnung (Hauptwohnung, Nebenwohnung) Namensänderung neuer Familienname neue Namensbestandteile, Familienname

3.1.3. durch KommWis erfolgte Auswertungen

Gruppenauskünfte nach § 46 BMG im Auftrag des Innenministeriums auf für Forschungsinstitute. Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit, derzeitige Anschriften, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand mit der Angabe, ob ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eine Lebenspartnerschaft führend, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Lebenspartner verstorben. Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, derzeitige Anschriften und gesetzliche Vertreter mit Familienname und Vornamen sowie Anschrift.

Automatisierte Meldedatenabrufe durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder auf Basis der Bundesmeldedatenabrufverordnung – BMeldDAV und §§ 38, 39 und 56 BMG

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle folgende Daten durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln (einfache Behördenauskunft):

Familienname, frühere Namen, Vornamen, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Doktorgrad, derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift sowie Sterbedatum und Sterbeort.

3.3. zentrale Dienste

3.3.1. SAUS/ASA

Rechtsgrundlage für einfache Melderegisterauskünfte, insbesondere auch für Sammelauskünfte (Auskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner) per Datenübertragung, ist die Vorschrift der §§ 44 und 49 BMG.

Familienname Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

3.3.2. WebService EMRA

Webservice zur Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BMG

Familienname Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

3.3.3. WebService PersIdent

WebService zu Erteilung einer automatisierten Melderegisterauskunft zur Personenidentifikation nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BMG für jede betroffene Person

Mitgeteilt wird, ob eine gesuchte Person eindeutig identifiziert wurde oder nicht.